

Antrag Nr. 20-F-20-0008

SPD, Grüne

Betreff:

Einhaltung der Terminplanung und der festgelegten Nutzung beim Bauprojekt Kureck
-Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vom 09.06.2020-

Antragstext:

Im Jahr 2016 hat die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Durchführungsvertrag mit der IFM Immobilien AG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Kureck“ beschlossen. Dieser wurde 2018 auf Wunsch des Investors abermals angepasst, die entsprechenden Vertragsfristen neu ausgerichtet. Das „Wiesbaden Palais“ und das ehemalige „Mövenpick“ sind zwar bereits fertiggestellt, doch eine Villa befindet sich noch im Rohbau und das geplante Hotelgebäude wird gerade erst hochgezogen. Eine Grundsanierung der denkmalgeschützten Nassauischen Landhäuser sowie der Bau der Stadtvillen stehen noch aus. Der - auch stadtplanerisch - zentrale Wohnturm ist ebenfalls noch nicht in Angriff genommen worden. Zur Absicherung des städtischen Interesses an der Durchführung des Bauvorhabens an der sensiblen Stelle des Kurecks wurde ein Durchführungsvertrag mit dem Investor geschlossen. In §5 des Durchführungsvertrages sind entsprechende verpflichtende zeitliche Vorgaben festgehalten. Bei Nichteinhaltung dieser Terminabsprachen wurden im Durchführungsvertrag in §29 entsprechende Vertragsstrafen vereinbart.

Der Revisionsausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1) Wurden mit der Änderung der Planung 2018 die Fristen für einzelne Bauabschnitte nur auf das neue Datum des vorhabenbezogenen B-Plans (13.07.20218) angepasst oder kam es zu substantiellen Änderungen der Zeitfenster für bestimmte Bauabschnitte. Wenn ja, welche und warum?
- 2) Welche der in §5 des Durchführungsvertrages festgehaltenen Fristen für Baumaßnahmen und Fertigstellungen sind eingehalten worden, welche sind noch offen und bei welchen wurde die vereinbarte Frist nicht eingehalten.
- 3) Sind bei den nicht eingehaltenen Fristen die gemäß §29 des Durchführungsvertrages vorgesehenen Vertragsstrafen anwendbar? Wenn ja, wie hoch sind die bereits ausgesprochenen Vertragsstrafen? Wurden diese bereits aus dem verpfändeten Sicherheitskonto beglichen? Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wie hoch ist der bereits auf Grund des Baufortschrittes durch die Stadt Wiesbaden anteilig freigegebene Betrag auf dem Sicherheitskonto.
- 5) Der B-Plan sieht für die Villa 3E am Cansteinberg eine reine Wohnnutzung vor. Gemäß Presseberichterstattung wirbt eine Baufirma dennoch mit der Vermietung von Gewerbeflächen an dieser Stelle. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat diesbezüglich vor? Inwieweit wurde hierzu Kontakt zur genannten Baufirma aufgenommen und auf die Einhaltung der Rechtslage hingewiesen?

Wiesbaden, 09.06.2020

Urban Egert
Fachsprecher
(SPD-Fraktion)

Dr. Hendrik Schmehl
Geschäftsführer